

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt durch die Ausländerbehörde und ist gebührenpflichtig.

Wann kann ein Aufenthaltstitel widerrufen werden?

Ein Aufenthaltstitel kann unter anderem widerrufen werden, wenn:

- Der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt.
- Der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert.
- Einem Asylberechtigtem oder einem anerkannten Flüchtling die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Rechtsstellung als Flüchtling aberkannt oder unwirksam wird.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständ-

nis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlöschen und Widerruf von Aufenthaltstiteln haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121

E-Mail:

auslaenderbehoerde@kreis-soest.de


Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:



**KREIS
SOEST**



Informationen zum Erlöschen und Widerruf von Aufenthaltstiteln

Was sind Aufenthaltstitel?

Ausländer benötigen zur Einreise nach Deutschland und zum weiteren Aufenthalt einen Aufenthaltstitel. Zu Aufenthaltstiteln zählen Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Niederlassungserlaubnisse, unbefristete Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen.

Wann erlischt ein Aufenthaltstitel?

Ein Aufenthaltstitel erlischt unter anderem:

- Nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer.
- Nach einem Auslandsaufenthalt für länger als sechs Monate. Diese Frist kann verlängert werden. Dazu muss bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 51 II Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt werden.
- Nach Ausreise des Ausländers aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde.

- Beim Eintritt einer auflösenden Bedingung.
- Nach der Rücknahme des Aufenthaltstitels.
- Nach einer Ausweisung des Ausländers.
- Nach Bekanntgabe einer Abschiebungsandrohung.

Welche Voraussetzungen sind für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 51 II AufenthG zu erfüllen?

- Besitz einer Niederlassungserlaubnis, unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.
- 15 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland.
- Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts.
- Nachweis über den Fortbestand des Krankenversicherungsschutzes in Deutschland nach der Wiedereinreise.

Welche Unterlagen sind der Ausländerbehörde vorzulegen?

- Ein gültiger Reisepass.
 - Bestätigung des Vermieters über den Fortbestand des Mietverhältnisses während des Auslandsaufenthalts oder Erklärung zum Wohneigentum in Verbindung mit dem aktuellen Grundbesitzabgabenbescheid.
 - Bescheinigung der Krankenkasse über das Fortbestehen des Krankenversicherungsschutzes.
 - Aktuelle Arbeitgeberbescheinigung.
 - Die letzten drei Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (GuV-Rechnungen, Bilanzen oder Ähnliches reichen nicht aus).
- oder:
- Aktuelle Rentenbescheid.